

Stadt Annaburg  
Der Bürgermeister  
Torgauer Straße 52  
06925 Annaburg

## Verwaltungsvorschrift der Stadt Annaburg zur Wahlwerbung

Auf Grundlage des § 32 Bundeswahlgesetz i.V.m. § 35 Kommunalwahlgesetz LSA sowie dem gemeinsamen RdErl. des MI und MLV vom 9.1.2007-36.2-1145 Ministerium des Innern vom 09.01.2007 (Wahlwerbeerlass) ergeht die folgende Verwaltungsvorschrift.

### 1. Ziel der Verwaltungsvorschrift

Da politische Werbung und insbesondere Wahlpropaganda zu den wesensnotwendigen Erscheinungsformen der freiheitlichen Demokratie gehören, besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch der Wahlvorschlags-Träger auf angemessene Wahlwerbung. Dieser Anspruch besteht allerdings nicht schrankenlos, sondern muss mit den geltenden Rechtsvorschriften, wie z.B. Vorschriften über Verkehrsgefährdung, Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, den Belangen zum Schutz der verkehrsrechtlichen Anlagen usw. im Einklang stehen.

Diese Verwaltungsvorschrift soll eine Orientierung für eine einheitliche Ermessensausübung für die Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten sowohl für die Stadtverwaltung als auch für die Antragsteller auf Wahlwerbung bieten.

Durch die Bereitstellung der im Folgenden genannten Wahlwerbemöglichkeiten wird durch die Stadtverwaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, die Wahlaussagen der Parteien bzw. Wahlvorschlags-Träger gegenüber dem Wähler zu kommunizieren bzw. den gebotenen Raum zur Selbstdarstellung zu geben. Damit wird der verfassungsrechtliche Anspruch gesichert und dem Erlass des Ministerium des Innern vom 09.01.2007 zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen (Gem. RdErl. Des MI und MLV vom 9.1.2007-36.2-1145) entsprochen.

**Die allgemeinen Auflagen zur Plakatwerbung/ Wahlwerbung, welche zum Bestandteil der Genehmigung auszuweisen sind, sind zu beachten. (Anlage 2)**

### 2. Zeitlicher Rahmen und Termine für die Beantragung von Wahlwerbung

Die Stadt Annaburg ermöglicht den Wahlvorschlagsträgern auf Antrag die kostenlose Wahlwerbung innerhalb des Stadtgebietes (einschließlich aller Ortsteile) für die jeweils stattfindende Wahl **ab 6 Wochen vor dem gesetzlich bestimmten Wahltag bis spätestens 2 Wochen nach dem gesetzlich bestimmten Wahltag** nach Maßgabe nachfolgender Regelungen:

Die Anträge sollen **3 Wochen vor dem Beginn der beabsichtigten Wahlwerbung** bei der Stadtverwaltung eingereicht werden, um eine ausgewogene Verteilung der Werbemöglichkeiten (Grundsatz der Chancengleichheit) unter den Parteien bzw. Wahlvorschlagsträgern gewährleisten zu können.

Die Stadt nutzt das Recht, die Wahlwerbung auf von ihr ausgewiesene Flächen zu beschränken. Es werden zu diesem Zweck gemeindeeigene Werbeflächen an prädestinierten Standorten, wie z.B. innerörtliche Landesstraßen, Freiflächen usw. angeboten.

Wahlwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften wird durch diese Verwaltungsvorschrift nicht erfasst.

Die Nutzung der Wahlwerbeflächen ist antragspflichtig und kostenlos.  
Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, ist für jede Wahl ein Antrag zu stellen.

### 3. Wahlwerbung in Form von **Großraumaufsteller**

Die Aufstellung von Werbetafeln im Großformat von 3,60m x 2,50m (**maximal zwei pro Partei, Wählergemeinschaft und Einzelbewerber**) in den Ortsteilen bedarf der Abstimmung mit dem Ordnungs- u. Bauamt der Stadt Annaburg. Die Genehmigung wird versagt, sofern nicht hinreichende Gewähr besteht, dass die bauliche Ausführung, die Statik und die Verankerung der großformatigen Plakate Gefährdungen von Personen und Vermögenswerten ausschließen. Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber.  
Folgende Flächen für Großraumaufsteller zur Nutzung von Wahlwerbung stehen für das gesamte Stadtgebiet zur Verfügung:

#### **Ortsteil Annaburg**

- Grünfläche Schweinitzer Straße, Höhe Hausnummer 2
- Mühlenstraße, Höhe Hausnummer 38
- Mühlenstraße, Höhe Hausnummer 20
- Mühlenstraße, Höhe Hausnummer 16
- Mühlenstraße, Höhe Hausnummer 12
- Mühlenstraße, Abzweig Hinterstraße
- Mühlenstraße, Höhe Hausnummer 7
- Mühlenstraße, Höhe Hausnummer 11
- Grünflächen Torgauer Straße

#### **Ortsteil Prettin**

- Bushaltestelle „An der Heide“, Ecke Hirschmühlenweg
- Grünfläche Bahnhofstraße, Abzweig Gustav-Fischer-Straße
- Grünfläche Fährstraße, Abzweig Bahnhofstraße
- Bahnhofstraße, Abzweig An der Schule
- Grünfläche Prettiner Landstraße
- Grünfläche Bahnhofstraße (vor ehem. Penny-Markt)

#### **Ortsteil Groß Naundorf**

- Grünfläche Annaburger Straße, Ecke Bethauer Straße
- Grünfläche Annaburger Straße (Glascontainer)

#### **Ortsteil Axien**

- Grünfläche am Teich (Gehmener Str., Ecke An der Kirche)

#### **Ortsteil Lebien**

- Grünflächen Nähe Kreuzung (Prettiner Str., Ecke- Alte Annaburger Str. sowie Jessener Str.)

Sollten die zur Wahlwerbung ausgewiesenen Flächen nicht für alle Antragsteller ausreichen, entscheidet das Datum des Antragseinganges.

Eine Änderung der Standortwünsche behält sich die Stadt Annaburg vor.

#### 4. Wahlwerbung in Form von Wahlplakaten

Die **zugeteilte Plakatanzahl** darf nur innerhalb der Ortslage angebracht werden. Jede Partei, Wählervereinigung oder jeder Einzelbewerber darf in den Ortsteilen der Stadt Annaburg, jeweils pro Ortsteil, Wahlplakate an Lichtmasten anbringen. (siehe Übersicht)  
Als Wahlplakate verstehen sich 1 Doppelplakat (Plakate auf einer festen Unterlage in Größe **DIN A1**).

Ortsteil	Anzahl Werbeträger
1. Annaburg	20
2. Prettin	20
3. Löben	3
4. Meuselko	3
5. Premsendorf	3
6. Purzien	5
7. Groß Naundorf	5
8. Kolonie	3
9. Bethau	5
10. Labrun	3
11. Hohndorf	3
12. Axien	5
13. Gehmen	3
14. Lebien	5
15. Plossig	5

#### 5. alternative Wahlwerbung

Zudem erhält jede Partei, Wählervereinigung oder jeder Einzelbewerber im Rahmen der Sondernutzungssatzung der Stadt Annaburg die Möglichkeit der Wahlwerbung mittels Informationsständen.

Die Aufstellung von Informationsständen wird insofern zugelassen, soweit diese straßenverkehrsrechtlich als zulässig erachtet werden.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum (Urnenwahllokal) befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Entscheidend ist, dass der Wähler den Wahlraum betreten kann, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda beeinflusst zu werden. Dafür ist ein Umkreis von etwa 20 Meter zur Eingangstür des Wahlgebäudes einzuhalten.

Annaburg, den 28. Juni 2021

Klaus-Rüdiger Neubauer  
Bürgermeister